

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Theologia Spiritualis (Theologie des Geistlichen Lebens), M.A.
Hochschule: Universität Augsburg
Standort: Augsburg
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 BayStudAkkV liegt vor.

2. Auflagen

1. Daten zu Studienerfolgsquoten und mittlere Studiendauer müssen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems zukünftig systematisch erhoben und die Ursachen für Auffälligkeiten analysiert werden. (§ 14 BayStudAkkV)
2. Für den konsekutiven Masterstudiengang ist der Abschlussgrad „Master of Arts“ ohne fachliche Zusätze zu verwenden. (§ 6 Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter 3 Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1:

Im Datenblatt zum Akkreditierungsbericht liegt nur eine Gesamtzahl der Studierenden vor, nicht jedoch die mittlere Studiendauer, eine Erfolgsquote oder Angaben zur Notenverteilung. Diese finden sich auch nicht in den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht. Im Sinne von § 14 BayStudAkkV ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass Studienerfolg und Studiendauer bei der Hochschule zukünftig auch für diesen Studiengang eine höhere Priorität einnehmen. Die Hochschule muss somit sicherstellen, dass Studienerfolgsquoten und mittlere Studiendauern im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems zukünftig systematisch erhoben und die Ursachen für Auffälligkeiten analysiert werden. Im Zuge der Aufлагenerfüllung ist die Implementierung eines entsprechenden Prozesses nachzuweisen. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Zuge der nächsten Reakkreditierung eine substantielle Auseinandersetzung mit den erhobenen Daten erfolgt.

Die Hochschule gibt in der Stellungnahme an, dass erst zum WS 19/20 die ersten sechs Personen den Studiengang abgeschlossen hätten und insofern die Daten nicht in den Akkreditierungsprozess hätten eingehen können. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass der Start des Studienganges im Raster mit 01.10.2015 angegeben ist. Der Akkreditierungsrat stimmt der Hochschule im Übrigen zu, dass Studienerfolgsquoten und mittlere Studiendauern alleine „kein eindeutiger Indikator für Studienerfolg“ sind. Diese statistischen Daten sind aber mögliche Indikatoren für studienkritische Zusammenhänge und Korrelationen im Studienverlauf, im Einzelfall immer in den Gesamtkontext des Studiengangs und der jeweiligen Fachdisziplin eingeordnet und bewertet werden müssen. Dafür ist ein adäquater Prozess im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems erforderlich. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule, einen solchen Prozess mittelfristig zu implementieren und hält an der avisierten Auflage bis dahin fest.

zu Auflage 2:

Gemäß § 23 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung wird für den konsekutiven Masterstudiengang der Abschlussgrad "Master of Arts" mit dem nichtförmlichen Zusatz "Theologia Spiritualis" vergeben. Dieser findet sich auch auf der beigefügten Musterurkunde in den Anlagen. Für konsekutive Masterstudiengänge dürfen ausschließlich die in § 6 Abs. 2 BayStudAkkV genannten Abschlussgrade vergeben werden; fachliche Zusätze sind nicht zulässig. Nur für weiterbildende Masterprogramme ist die Vergabe anderer Mastergrade zulässig (§ 6 Abs. 2 Satz 5 BayStudAkkV).. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen allerdings eine mit Blick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV), zudem berücksichtigt das Studiengangskonzept diese berufliche Erfahrung und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an (§ 11 Abs. 3 Satz 4 BayStudAkkV) Eine Änderung des Profils in „weiterbildend“ wäre eine nach § 27 Abs. 2 BayStudAkkV anzeigepflichtige wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand.

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung

lediglich in Aussicht, insofern bleibt die Auflage bestehen.

Auf seiner 103. Sitzung am 04.03.2020 hatte der Akkreditierungsrat zusätzlich die folgende Auflage avisiert:

"Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs.4 BayStudAkkV)".

Mit der Stellungnahme erläutert die Hochschule nachvollziehbar, dass das Diploma Supplement aktualisiert wurde und legt ein entsprechendes Muster vor. Insofern ist die Auflage obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht kritisieren die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 35f Mängel im internen Qualitätsmanagementsystem, insbesondere in der Auswertung von Evaluationen. Eine Verbesserung der Situation wird von der Umsetzung der neuen Evaluationssatzung erwartet, die im Entwurf den Antragsunterlagen beigefügt ist. Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Einschätzung an und geht davon aus, dass die Evaluationssatzung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird.

